

Friedhofssatzung der Gemeinde Diekholzen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1993 (Nieders. GVBl. S. 45) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 3. Juni 1993 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Diekholzen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe sowie für die von der Gemeinde verwalteten Friedhofskapellen:

- a) Friedhof in der Ortschaft Diekholzen mit Friedhofskapelle,
- b) Friedhof in der Ortschaft Barienrode mit Friedhofskapelle.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Grundsätzlich sollen auf diesen Friedhöfen nur Einwohner bestattet werden, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren Hauptwohnsitz in der Ortschaft hatten, in der der Friedhof liegt. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Nutzungsrecht zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3

Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (4) Soweit Rechte an Grabstätten noch bestehen oder Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, kann ein Friedhof oder ein Teil eines Friedhofes geschlossen oder entwidmet wer-

den, wenn dies im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet, dem Betroffenen nach Anhörung die aufgehobenen Rechte an einer anderen gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.

Soweit Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Gemeinde die Leichen oder Aschenreste der Verstorbenen kostenlos umzubetten und das Zubehör der Grabstätten nach Anhörung des Gestaltungs- und Pflegeberechtigten kostenlos zu verlegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis September eines jeden Jahres in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. In den Monaten Oktober bis März sind die Friedhöfe von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind von der Regelung ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten aller Art zu verrichten,
 - c) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 48 Stunden vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Bei Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die anlässlich der Ausführung von Arbeiten entstanden sind, müssen von den Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden oder die Gemeinde läßt auf Kosten des Gewerbetreibenden die Schäden beheben.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Rasengrabstätte bestattet.
- (4) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine, an arbeitsfreien Wochentagen nur dann Bestattungen durchgeführt, wenn mehr als drei arbeitsfähige Tage aufeinander folgen, alle vorherigen Termine besetzt sind und ein zwingendes Erfordernis vorliegt.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die von Krematorien gestellten Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und verfüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sargs mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Grableuchten, Pflanzen, Trittplatten, usw.) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, insbesondere bei Doppelgräbern, Grabmale Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde oder einen Beauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde / des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Diekholzen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reiheneinzelgrabstätten
 - b) Reihendoppelgrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Rasengrabstätten (Erd- und Urnenbeisetzungen)

Die Lage der einzelnen Grabstättenarten wird in Belegungsplänen festgelegt.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reiheneinzelgrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (3) Totgeborene oder bis zu vier Wochen nach der Geburt verstorbene Kinder können anonym in einer Sargschachtel zwischen zwei Reiheneinzelgrabstätten bestattet werden.
- (4) In einer Reiheneinzelgrabstätte können zusätzlich zu einer Erdbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Ruhezeit der betreffenden Reiheneinzelgrabstätten nicht übersteigt.
- (5) Das Abräumen von Reiheneinzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(6) Die Reiheneinzelgrabstätten haben folgende Maße:

Verstorbene über 5 Jahren

Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,40 m

Verstorbene unter 5 Jahren

Länge: 1,50 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,40 m

§ 15 Reihendoppelgrabstätten

- (1) Reihendoppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und nur in einem Bestattungsfall abgeben werden.
- (2) Ein Nutzungsrecht für die in einem Bestattungsfall nicht belegte Grabfläche einer Reihendoppelgrabstätte kann nur für eine Person verliehen werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Nutzungsrecht für eine Reihendoppelgrabstätte beträgt 25 Jahre (Nutzungszeit).
- (4) Die Verlängerung oder der Wiedererwerb ist nur bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeiten für Leichen (§ 11) und nur für die gesamte Reihendoppelgrabstätte möglich.
- (5) In jeder Reihendoppelgrabstätte dürfen nur zwei Leichen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeiten kann diese Grabstätte nicht wieder erworben werden.
- (6) In einer Reihendoppelgrabstätte darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- (7) In einer Reihendoppelgrabstätte können zusätzlich zu den Erdbestattungen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Nutzungszeit der Reihendoppelgrabstätten nicht übersteigt.
- (8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reiheneinzelgrabstätten und Wahlgrabstätten sinngemäß.
- (9) Die Reihendoppelgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,00 m
Breite: 2,20 m
Abstand: 0,40 m

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber unter Einhaltung des Belegungsplanes bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

einstellige Wahlgrabstätten	zweistellige Wahlgrabstätten
Länge: 2,00 m	Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m	Breite: 2,20 m
Abstand: 0,40 m	Abstand: 0,40 m

Die mehrstelligen Wahlgrabstätten vergrößern sich entsprechend der vorgenannten Maße.

- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden, dann jedoch nur für die Dauer von 25 Jahren. Die Verlängerung oder der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb erfolgt zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenen wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Halbgeschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird unter Ausschluß der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (14) Im Falle des Abs. 13 besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der anteiligen Grabbenutzungsgebühren. Das gleiche gilt, wenn einer Verlängerung des noch laufenden Nutzungsrechtes nicht zugestimmt werden kann.
- (15) In einer Wahlgrabstätte können zusätzlich zu einer Erdbestattung 2 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Nutzungszeit der Wahlgrabstätte nicht übersteigt.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen, und zwar bis zu 2 Urnen für Reiheneinzelgrabstätten und bis zu 4 Urnen für Reihendoppelgrabstätten, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit der letzten Erdbeisetzung in dem betreffenden Reihengrabfeld nicht übersteigt.
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen, und zwar bis zu 4 Urnen je Grabstelle, wenn keine Erdbeisetzung erfolgt ist.
 - e) Rasengrabstätten

Für die zusätzliche Beisetzung von Urnen zu Erdbestattungen gilt § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 7 und § 16 Abs. 15 dieser Friedhofssatzung.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) der zu bestattenden Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der letzten Erstbeisetzung innerhalb des betreffenden Urnenreihengrabfeldes nicht übersteigt.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber unter Einhaltung des Belegungsplanes bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnengrabstätten haben folgende Maße:
- | | | |
|----------------------|------------|--------|
| Urnengrabstätten | - Länge: | 1,00 m |
| | - Breite: | 1,00 m |
| | - Abstand: | 0,40 m |
| Urnenwahlgrabstätten | - Länge: | 1,50 m |
| | - Breite: | 1,00 m |
| | - Abstand: | 0,40 m |
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) abgegeben werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätte obliegt der Gemeinde. Eine Bepflanzung, eine Einfassung sowie das Aufstellen von Grabmalen ist nicht zulässig.
- (3) Blumen, Kränze und dergleichen, die bei einer Bestattung auf die Grabstätte gelegt worden sind, sind spätestens 6 Wochen nach der Bestattung durch die Angehörigen zu entfernen.

IV. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Urnen- und Grabkammern sowie Mausoleen dürfen nicht erstellt werden.

§ 20

Gestaltung von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (einschließlich Findlinge, findlingsähnliche oder unbearbeitete bruchraue Steine), Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grellweiße oder tiefschwarze Grabmale sind nicht zulässig)
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole; die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein; sie dürfen jedoch einen Sockel (Fundament, -platte) haben.
 - Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen (ab Oberkante Grabeinfassung) zulässig:
 - a) bei einstelligen Grabstätten bis zu einer Höhe von 1,00 m und einer Breite von 0,60 m, bei Personen unter 5 Jahren bis zu einer Höhe von 0,70 m und einer Breite von 0,60 m,
 - b) bei doppelten bzw. mehrstelligen Grabstätten bis zu einer Höhe von 1,00 m und einer Breite von 1,20 m.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten bis zu einer Höhe von 1,00 m und einer Breite von 0,60 m,
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten bis zu einer Höhe von 1,00 m und einer Breite von 1,00 m.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Die Einfassung der Grabstätte ist innerhalb der vorgegebenen Grabmaße herzustellen. Einfassungen aus Beton und Holz sind nicht zulässig. Einfassungen dürfen nicht höher als 15 cm und breiter als 12 cm sein.
- (7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
 - (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; Abs. 2 gilt entsprechend.
 - (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21 bestimmen. Die Gemeindeverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb

einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte gegen Ersatz der Kosten abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige Gegenstände zu verwahren. Grabmal und die sonstigen Gegenstände gehen in diesen Fällen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bepflanzungen dürfen nicht über das Grabfeld hinausragen und nicht höher als 2,00 m sein.

- (3) Zu der Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstellen. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten. Die erstmalige Herrichtung der Wege erfolgt durch die Gemeinde in jeweiliger, zu der Friedhofsumgebung passender Art. Von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten ist jeweils der rechts von der Grabstelle (vom Hauptweg her gesehen) liegende Weg zu pflegen. Sofern am Beginn einer Grabreihe beide Seiten der Grabstelle mit Wegen versehen sind, sind diese beiden Wege zu pflegen. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstige Streifen zwischen der Grabstelle und dem Hauptweg.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt bei Reihengrabstätten erst mit Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der gemäß § 25 Abs. 4 Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen sechswöchigen Hinweis auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Für Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VII. Leichenhallen

§ 27

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Bei Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt waren, bedarf der Zutritt zu der Leichenhalle und die Besichtigung der Leiche zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe, der vorhandenen Einrichtungen, sowie für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 5 (1)
die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder sich nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält.
 - § 5 (3)
 - a) die Wege mit den nicht ausdrücklich gestatteten Fahrzeugen befährt,
 - b) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten aller Art verrichtet
 - d) gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen und fremde Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
 - § 23 (1)
die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen nicht dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand hält und nicht entsprechend überprüft.
 - § 25 (1)
die Grabstätten nicht entsprechend der Würde des Ortes herrichtet und dauernd pflegt.
 - § 25 (8)
Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO die Gemeinde.

§ 32
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Diekholzen vom 24. November 1987 außer Kraft.

Diekholzen, den 3. Juni 1993

Gemeinde Diekholzen

Dr. Gerschler
(Bürgermeister)

Hoffmann
(Gemeindedirektor)